



**Verteiler Aufsicht/Bilanzierung/Geldwäsche**

Brüssel, 9. April 2018

KH

**Europäische gedeckte Schuldverschreibungen/Pfandbriefe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. März 2018 hat die Europäische Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag für ein EU Rahmenwerk für gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bond) vorgelegt. Das Rahmenwerk besteht aus einer Richtlinie und einer Verordnung.

Derzeit ist die Emission gedeckter Schuldverschreibungen nur auf nationaler Ebene geregelt. Was die Beaufsichtigung, die Angabepflichten und die Zusammensetzung des Deckungspools betrifft, sind die rechtlichen Regelungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich.

Auf EU-Ebene unterliegen gedeckte Schuldverschreibungen wegen ihres geringen Risikos nach der Eigenkapitalverordnung (CRR) derzeit einer bevorzugten aufsichtlichen Behandlung. Doch deckt das bestehende Unionsrecht nicht alle Aspekte gedeckter Schuldverschreibungen ab. Somit kann die in der CRR vorgesehene aufsichtliche Behandlung je nach geltendem nationalen Recht sehr unterschiedlichen Produkten zuteilwerden. Aus diesem Grund sieht die Europäische Kommission eine Harmonisierung auf EU-Ebene als erforderlich an, denn nur so könne sichergestellt werden, dass gedeckte Schuldverschreibungen sicher und solide sind und EU-weit den gleichen Vorschriften unterliegen.

Mit den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten soll die weitere Verbreitung gedeckter Schuldverschreibungen in der gesamten Union gefördert werden und zwar insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen derzeit kein solcher Markt besteht.

**Ad Richtlinie**

Die vorgeschlagene Richtlinie

- legt für gedeckte Schuldverschreibungen eine gemeinsame Definition fest, die beim Erlass von Aufsichtsvorschriften einen kohärenten Bezugspunkt darstellt;
- definiert die strukturellen Merkmale des Instruments (Doppelbesicherung, Qualität der Vermögenswerte im Deckungspool, Liquiditäts- und Transparenzanforderungen)
- legt die Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen fest und
- legt die Regeln für die Inanspruchnahme des Gütesiegels „Europäische gedeckte Schuldverschreibungen“ fest.

Die Bestimmungen der Richtlinie sollen gewährleisten, dass der Deckungspool nur qualitativ hochwertige Vermögenswerte enthält. So sollte es beispielsweise möglich sein, den Markt- oder Beleihungswert der Vermögenswerte zu bestimmen.

KMU- und Infrastrukturkredite stellen risikoreichere Vermögenswerte dar und dürften die Anforderungen der Richtlinie somit nicht erfüllen. Wie in der Halbzeitbilanz der Kapitalmarktunion angekündigt, prüft die Kommission derzeit die Vorteile eines Ersatzinstruments für KMU- und Infrastrukturkredite, nämlich der Europäischen besicherten Anleihe (European Secured Note (ESN)). Diese würde die gleichen strukturellen Merkmale wie gedeckte Schuldverschreibungen aufweisen.

### **Ad Verordnung**

Mit dem Verordnungsvorschlag wird die Eigenkapitalverordnung (CRR) mit dem Ziel geändert, durch Hinzufügung weiterer Anforderungen die Bedingungen für die Gewährung der regulatorischen Vorzugsbehandlung zu verschärfen.

Dieser Vorschlag soll die Kreditkosten für die gesamte Wirtschaft senken. Nach Schätzungen der Kommission könnten sich die jährlichen Einsparungen für die Kreditnehmer in der EU auf insgesamt 1,5 bis 1,9 Mrd. EUR belaufen.

Die beiden Gesetzgebungsvorschläge werden nun von dem Europäischen Parlament und dem Rat erörtert. Wir werden Sie über den europäischen Gesetzgebungsprozess auf dem Laufenden halten. Nach deren Annahme ist eine 12-monatige Umsetzungsphase vorgesehen, bevor die neuen Regelungen Anwendung finden.

Anbei übersenden wir Ihnen das Covered Bond Rahmenwerk. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Anmerkungen und Kommentare an das Europabüro senden. Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König  
Geschäftsführender Direktor  
Europäische Bausparkassenvereinigung

### **Anhang:**

- Covered Bond Richtlinienvorschlag vom 12. März 2018
- Covered Bond Verordnungsvorschlag vom 12. März 2018